

# Unternehmensrichtlinie zur Nachhaltigkeit der Firma Tecalan GmbH

Die Tecalan GmbH sieht die Nachhaltigkeit als einen langfristigen strategischen Erfolgsfaktor.

Mit dieser Richtlinie möchten wir auch bei unseren Partnern, wie Kunden, Lieferanten, Dienstleistern, Behörden und anderen Einrichtungen, aktiv nachhaltiges Wirtschaften einfordern.

Unsere Nachhaltigkeitsrichtlinie formuliert dazu Standards bezüglich:

- der Einhaltung gesetzlicher Normen und Richtlinien, sowie der Einhaltung international anerkannter Menschen- und Arbeitnehmerrechte
- des Verbots und die Ächtung von Kinder- und Zwangsarbeit
- der Verantwortung bezüglich der Auswirkungen der betrieblichen Aktivitäten auf Umwelt und Klima
- der Einhaltung und Förderung von geschäftsethischem Verhalten.

Für uns, die Tecalan GmbH, ist die Beachtung dieser Standards selbstverständlich und wir erwarten auch die Einhaltung dieser durch unsere Geschäftspartner.

Wir erwarten des Weiteren, dass unsere Lieferanten die Einhaltung dieser Richtlinie auch von Ihren Unterlieferanten (alle Beteiligten der Lieferkette) aktiv einfordern.

INHALTE:

1. Menschliche- und soziale Standards
2. Umweltstandards
3. Ethik- und Geschäftsethikstandards

## 1) Menschliche- und soziale Standards

### a) Arbeits- und Gesundheitsschutz

Der Arbeitgebende gewährleistet den Arbeits- und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz mindestens im Rahmen der nationalen Bestimmungen und Gesetze. Es wird eine stetige Weiterentwicklung zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen unterstützt.

### b) Vermeidung von Kinderarbeit

Es darf während der Produktion oder des Handels in keiner Phase auf Kinderarbeit zurückgegriffen werden.

### c) Löhne/ Gehälter, Sozialleistungen und Arbeitszeiten

Vergütungen und Sozialleistungen müssen den Grundprinzipien hinsichtlich Mindestlöhne, gesetzlich vorgeschriebener Sozialleistungen und Überstunden entsprechen. Die Arbeitszeiten müssen mindestens den geltenden Gesetzen entsprechen.

### d) Wahlfreiheit der Beschäftigung

Eine Pflicht- oder Zwangsarbeit ist unzulässig. Unter Einhaltung einer angemessenen Frist, müssen die Arbeitnehmende die Freiheit haben, das Arbeitsverhältnis zu kündigen. Als Vorbedingung für das Arbeitsverhältnis darf von ihnen nicht verlangt werden, dass sie ihre persönlichen Dokumente (z.B. Ausweis, Reisepass, Arbeitsgenehmigung) aushändigen.

Gültig ab: 07/2023

**e) Vereinigungsfreiheit**

Die Arbeitnehmenden müssen über die Arbeitsbedingungen mit der Unternehmensleitung offen kommunizieren können, ohne Nachteile oder andere Repressalien jeglicher Art fürchten zu müssen. Sie müssen das Recht haben, einer Gewerkschaft beizutreten, eine Vertretung (Betriebsrat etc.) zu ernennen und sich in solch eine wählen zu lassen oder sich auf andere Art zusammenzuschließen.

**2) Umweltstandards**

**a) Umweltverantwortung**

Unternehmen müssen die Entwicklung und Verbreitung von umweltfreundlichen Technologien fördern. Weiterhin müssen Sie sorgsam mit der Umweltproblematik und den sich daraus ergebenden Risiken umgehen.

**b) Umweltfreundliche Produktion**

Es muss in allen Produktionsphasen ein optimaler Umweltschutz gewährleistet sein. Dies beinhaltet auch eine proaktive Vorgehensweise, um die Folgen von, sich auf die Umwelt negativ auswirkenden, Unfällen zu minimieren beziehungsweise zu vermeiden. Der Anwendung und Weiterentwicklung wasserreinhaltender, energie- und wassersparender Technologien kommt dabei – ergänzt durch den Einsatz von Strategien zur Luftreinhaltung, Emissionsreduzierung, Energieeinsparungen, Treibhausemissionseinsparungen, Wiederverwendung und Wiederaufbereitung – eine besondere Bedeutung zu.

**c) Umweltfreundliche Produkte**

Die Umweltschutzstandards des jeweiligen Marktsegmentes müssen von allen Produkten entlang der Lieferkette erfüllt werden. Dies schließt auch alle Stoffe und Materialien ein, welche bei der Produktion eingesetzt wurden. Chemikalien und Stoffe, welche eine Gefahr für die Umwelt bei deren Freisetzung stellen, müssen erfasst sein. Es ist für eine sichere Handhabung, Transport, Lagerung, Wiederverwertung und umweltgerechte Entsorgung vorzusorgen.

**3) Ethik- und Geschäftsethikstandards**

**a) Korruptionsbekämpfung**

Es wird ein Höchstmaß an Integrität bei allen Geschäftsaktivitäten und -beziehungen erwartet. Jede Form, ob aktiv oder passiv, von Korruption, Bestechung, Erpressung, Vorteilsnahme und Veruntreuung ist strikt verboten.

**b) Diskriminierungsverbot**

Jegliche Form der Diskriminierung von Mitarbeitenden ist unzulässig. Dies gilt unter anderem, aber nicht ausschließlich, für die Benachteiligung auf Grund von Schwangerschaft, Geschlecht, sexueller Orientierung, politischer Überzeugung, Hautfarbe, Herkunft, Religion, Behinderung, Alter oder Gewerkschaftszugehörigkeit.

**c) Qualität und Sicherheit**

Bei Lieferung müssen alle Produkte und Leistungen die vertraglich festgelegten Qualitäts- und Sicherheitskriterien erfüllen und für ihren Verwendungszweck sicher genutzt werden können.

Gültig ab: 07/2023